

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>25. FA FB / 16.02.2024 / 10:45 – 12:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – Anpassung DRS 18 an das MinBestRL-UmsG</b>
<b>Thema:</b>	<b>Anpassung DRS 18 an das MinBestRL-UmsG</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>25_03_FA-FB_DRS 18_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
25_03	25_03_FA-FB_DRS 18_CN	Cover Note
25_03a	25_03a_FA-FB_DRS 18_markup_FA	Entwurf der Änderungen an DRS 18 – <b>Unterlage nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 02.02.2024.

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird zur Diskussion ein Entwurf der Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern* vorgelegt. Ziel der Sitzung ist die Diskussion sowie die weitgehende Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs.
- 3 Ferner sollen mögliche Fragen erörtert werden, die während des Konsultationsprozesses an die interessierte Öffentlichkeit gestellt werden sollen.

### 3 Hintergrund und Stand des Projekts

- 4 Am 27. Dezember 2023 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – [MinBestRL-UmsG](#)) verkündet. Das Gesetz trat am 28. Dezember 2023 in Kraft. Darin enthalten ist die Einführung eines Gesetzes zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) als neues Stammgesetz. Die Bestimmungen des MinStG finden grundsätzlich auf alle Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.



- 5 Mit dem MinBestRL-UmsG wurden ferner – in Anlehnung an IAS 12 – Änderungen am HGB vorgenommen. Es wurde eine verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss eingeführt, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 3, 306 Satz 5 HGB). Darüber hinaus wurden zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an Transparenz und Information der Abschlussadressaten neue Angabepflichten geschaffen (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs.1 Nr. 22a HGB).
- 6 Die Ausnahme gem. §§ 274 Abs. 3, § 306 Satz 5 HGB ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem 28. Dezember 2023 endendes Geschäftsjahr anzuwenden; eine vorzeitige freiwillige Anwendung für ein nach dem 31. Dezember 2022 endendes Geschäftsjahr ist zulässig, sofern die Jahres- und Konzernabschlüsse bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 noch nicht festgestellt bzw. gebilligt wurden und Angaben nach §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB gemacht wurden (Art. 91 Abs. 2 EGHGB). Die Angabepflichten gem. §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem 30. Dezember 2023 endendes Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 91 Abs. 1 EGHGB).
- 7 Die Änderungen der Vorgaben im HGB zur Bilanzierung von latenten Steuern durch das MinBestRL-UmsG erfordern eine Anpassung des DRS 18 *Latente Steuern*. Die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ (AG Steuern) hat einen Entwurf der Änderungen an DRS 18 erarbeitet (vgl. nichtöffentliche Unterlage **25\_03a**). Die Änderungen des DRS 18 sollen durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) erfolgen.
- 8 Im Rahmen der Erörterungen der neuen Vorgaben des HGB stellte die AG Steuern fest, dass die Vorschriften der §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB klarstellungsbedürftig sind. Konkret werden in §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB zwei Arten von Angaben gefordert, in Abhängigkeit davon, ob das MinStG und die ausländischen Mindeststeuergesetze nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB in Kraft getreten sind oder nicht:
  - a) das MinStG und die ausländischen Mindeststeuergesetze nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB sind in Kraft getreten: Angabe des tatsächlichen Steueraufwands oder Steuerertrags, der sich nach diesen Gesetzen für das Geschäftsjahr ergibt, oder
  - b) das MinStG und die ausländischen Mindeststeuergesetze nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB sind noch nicht in Kraft getreten: eine Erläuterung, welche Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaft/den Konzern bei der Anwendung dieser Gesetze zu erwarten sind.
- 9 Würde man die Vorschriften der §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB wortgenau anwenden, würde für den Jahres-/Konzernabschluss per 31. Dezember 2023 keine Erläuterung etwaiger Auswirkungen bei der Anwendung der Mindeststeuergesetze erforderlich sein, da das MinStG zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten ist. Stattdessen wäre lediglich eine Angabe des tatsächlichen Steueraufwands bzw. -ertrags aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze



erforderlich. Da das MinStG gemäß § 101 Abs. 1 MinStG erst ab dem nach dem 30. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahr, d.h. bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für das Geschäftsjahr 2024, anzuwenden ist, würde auch diese Anhangangabe für den Jahres-/Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 ins Leere laufen. Insofern liegt aus Sicht der AG Steuern eine Regelungslücke vor, die im Wege der Auslegung in DRS 18 zu schließen ist.

- 10 Neben der Anpassung an das Min-BestRL-UmsG werden im vorliegenden Entwurf einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

#### **4 Weiteres Vorgehen**

- 11 Für die weitere Befassung wird der folgende Zeitplan vorgeschlagen:
- Veröffentlichung des Entwurfs des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14) Ende Februar/Anfang März 2024
  - Kommentierungsfrist bis Mitte/Ende April 2024
  - Erörterung der Stellungnahmen in der Sitzung des FA FB am 15./16. Mai 2024
  - Veröffentlichung des DRÄS 14 Ende Mai 2024.

#### **5 Fragen an den FA FB**

1. Welche Anmerkungen hat der FA FB zu einzelnen Textziffern des vorgeschlagenen Entwurfs der Änderungen an DRS 18?
2. Welche Konsultationsfragen sollen an die interessierte Öffentlichkeit gestellt werden?
3. Stimmt der FA FB dem vorgeschlagenen Zeitplan zu?